

Geschäftsverzeichnisnr. 4050
Urteil Nr. 71/2007 vom 26. April 2007

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 198*bis* des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, eingefügt durch Artikel 11 des Dekrets vom 4. Juni 2003, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern M. Bossuyt, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 5. September 2006 in Sachen Herman Vlassenbroeck und anderer, dessen Ausfertigung am 19. September 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 198*bis* des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, eingefügt durch Artikel 11 des Dekrets vom 4. Juni 2003 und in Verbindung mit Artikel 149 § 1 desselben Dekrets, in der [im Verweisungsurteil enthaltenen] Auslegung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dazu führt, dass für Klagen auf Wiederherstellung, die vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen bezüglich der gleichlautenden Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik erhoben wurden, über die aber der Richter erst nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen bezüglich der gleichlautenden Stellungnahme befunden hat, die Verpflichtung der vorangehenden gleichlautenden Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik keine Anwendung findet, während diese Verpflichtung wohl gilt für Klagen auf Wiederherstellung, die nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen bezüglich der gleichlautenden Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik erhoben wurden, und diese Verpflichtung kraft Artikel 149 § 1 desselben Dekrets eine allgemeine Tragweite hat? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 198*bis* des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, eingefügt durch Artikel 11 des Dekrets vom 4. Juni 2003 zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Durchführungspolitik, bestimmt:

« Die Bestimmungen bezüglich der gleichlautenden Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik im Sinne von Artikel 149 § 1 und Artikel 153 treten erst in Kraft, nachdem der Hohe Rat für die Wiederherstellungspolitik eingesetzt und die Geschäftsordnung genehmigt wurde.

Der Richter kann eingereichte Klagen wegen Verstößen, die aus der Zeit vor dem 1. Mai 2000 stammen, aber noch nicht dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik im Hinblick auf eine gleichlautende Stellungnahme vorgelegt worden sind, noch dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik im Hinblick auf eine gleichlautende Stellungnahme unterbreiten ».

B.2.1. Der Kassationshof fragt, ob diese Bestimmung, in Verbindung mit Artikel 149 § 1 desselben Dekrets, so wie er durch das Urteil Nr. 14/2005 des Hofes vom 19. Januar 2005 teilweise für nichtig erklärt worden ist, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem sich daraus ergebe, dass für Wiederherstellungsklagen, die vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen über die gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik - am 16. Dezember 2005 - eingereicht worden seien, über die der Richter jedoch erst ab dem 16. Dezember 2005 urteile, die Verpflichtung zur Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik nicht anwendbar sei, während diese Verpflichtung wohl gelte für Wiederherstellungsklagen, die ab dem 16. Dezember 2005 eingereicht worden seien.

B.2.2. In dem Verweisungsurteil erklärt der Kassationshof:

« 2. Seit dem Urteil Nr. 14/2005 vom 19. Januar 2005 des Schiedshofes bestimmt Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Städtebaudekrets 1999, dass die verschiedenen Wiederherstellungsmaßnahmen durch das Gericht angeordnet werden auf eine Klage des Städtebauinspektors oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums hin, und ‘ wenn diese Verstöße [...] begangen wurden, ist eine vorherige gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik erforderlich ’.

3. Gemäß Artikel 198*bis* Absatz 1 des Städtebaudekrets 1999 treten die Bestimmungen über die gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik im Sinne von Artikel 149 § 1 und Artikel 153 erst in Kraft, nachdem der Hohe Rat für die Wiederherstellungspolitik eingesetzt und die Geschäftsordnung genehmigt wurde.

Artikel 198*bis* Absatz 2 des Städtebaudekrets 1999 bestimmt, dass der Richter die eingereichten Klagen wegen Verstößen, die vor dem 1. Mai 2000 begangen wurden, die aber noch nicht dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik im Hinblick auf eine gleichlautende Stellungnahme vorgelegt wurden, noch dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik im Hinblick auf eine gleichlautende Stellungnahme vorlegen ‘ kann ’.

4. Artikel 198*bis* gilt als Übergangsbestimmung für die Wiederherstellungsklage, die durch die zuständige Verwaltung eingereicht wird, noch bevor der Hohe Rat für die Wiederherstellungspolitik in Ermangelung seiner Einsetzung und der Genehmigung seiner Geschäftsordnung eine Stellungnahme abgeben kann.

Er betrifft somit eine andere Rechtslage als Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Städtebaudekrets 1999, der sowohl in seiner Fassung vor als auch in seiner Fassung nach dem Nichtigkeitsurteil Nr. 14/2005 des Schiedshofes die Wiederherstellungsklagen betrifft, die nach der Einsetzung des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik und der Genehmigung seiner Geschäftsordnung durch die Verwaltung eingereicht werden.

Nicht der Zeitpunkt der Beurteilung der Wiederherstellungsklage durch das Gericht vor oder nach der Aufnahme der Tätigkeit des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik, sondern das Datum des Einreichens dieser Wiederherstellungsklage durch die Verwaltung vor oder nach dieser Aufnahme der Tätigkeit ist das Unterscheidungskriterium zur Anwendung entweder von Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Städtebaudekrets 1999 oder der Übergangsbestimmung von Artikel 198*bis* des Städtebaudekrets 1999.

[...]

6. Die Nichtigerklärung der Wörter ‘ vor dem 1. Mai 2000 ’ durch den Schiedshof, die sich nur auf den Zeitpunkt der Anschuldigungen und nicht auf das Datum des Einreichens der Wiederherstellungsklage beziehen, hat nicht zur Folge, dass Artikel 149 § 1 des Städtebaudekrets auch auf die Wiederherstellungsklagen anwendbar wird, die vor dem Datum des Inkrafttretens des Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. Dezember 2005 zur Genehmigung der Geschäftsordnung des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik eingereicht wurden.

7. Solange der Hohe Rat für die Wiederherstellungspolitik nicht eingesetzt und seine Geschäftsordnung nicht genehmigt worden ist, stellt sich die Frage, auf welche Weise die zuständige Verwaltung die Stellungnahme dieses Hohen Rates einholen könnte, bevor sie die Wiederherstellungsklage einreicht.

Genau aus diesem Grund bestimmt Artikel 198*bis* Absatz 1 des Städtebaudekrets 1999, dass die Bestimmungen von Artikel 149 § 1 des Städtebaudekrets 1999 in Bezug auf die gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik solange nicht anwendbar sind.

8. Artikel 198*bis* Absatz 2 des Städtebaudekrets 1999 bestimmt, dass der Richter die Klagen wegen Verstößen, die vor dem 1. Mai 2000 eingereicht wurden, jedoch noch nicht dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik im Hinblick auf eine gleichlautende Stellungnahme unterbreitet wurden, noch dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik im Hinblick auf eine gleichlautende Stellungnahme vorlegen ‘ kann ’. Im Kontext der Nichtigerklärung der Wortfolge ‘ vor dem 1. Mai 2000 ’ in Artikel 149 § 1 des Städtebaudekrets durch das Urteil Nr. 14/2005 des Schiedshofes gilt diese Befugnis des Richters ebenfalls für eingereichte Wiederherstellungsklagen wegen Verstößen ab dem 1. Mai 2000.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich jedoch nicht, dass der Richter die eingereichten Klagen, die noch nicht dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik im Hinblick auf eine gleichlautende Stellungnahme vorgelegt wurden, noch dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik im Hinblick auf eine gleichlautende Stellungnahme vorlegen muss ».

B.2.3. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Gericht, die Bestimmung, die Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, auszulegen. Es obliegt dem Hof zu beurteilen, ob diese Bestimmung in der Auslegung durch den Richter gegebenenfalls mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.3. Der fragliche Artikel 198*bis* des Dekrets vom 18. Mai 1999 ist eine Übergangsbestimmung.

Gemäß Absatz 1 dieser Bestimmung tritt Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 in Kraft, nachdem der Hohe Rat für die Wiederherstellungspolitik eingesetzt und die Geschäftsordnung genehmigt wurde. Ab diesem Datum ist die Stellungnahme des Hohen Rates erforderlich in Bezug auf Wiederherstellungsklagen, die durch einen Städtebauinspektor oder das Bürgermeister- und Schöffenkollegium einzureichen sind.

Absatz 2 dieser Bestimmung betrifft Wiederherstellungsklagen, die bereits eingereicht worden waren zu dem Zeitpunkt, als Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 in Kraft getreten ist, und die folglich noch nicht dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik im Hinblick auf eine Stellungnahme vorgelegt worden sind. In der Auslegung des vorliegenden Rechtsprechungsorgans kann der Richter diese Wiederherstellungsklagen dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik noch unterbreiten, ohne Rücksicht auf das Datum ihrer Einreichung.

B.4. In den Vorarbeiten wurde die fragliche Bestimmung wie folgt gerechtfertigt:

« Eine Reihe von Übergangsbestimmungen sind übersehen worden.

Der neue Artikel 198*bis* sieht zwei Übergangsmaßnahmen vor:

- Zunächst kann der Hohe Rat natürlich noch keine gleichlautende Stellungnahme abgeben, solange er noch nicht eingesetzt wurde und seine Geschäftsordnung noch nicht genehmigt wurde.

- Für bereits laufende Klagen, über die noch kein Urteil gefällt wurde, kann der Richter souverän beurteilen, ob eine Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik eingeholt wird oder nicht » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/5, S. 6).

B.5. Somit bietet die fragliche Bestimmung dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik die Möglichkeit, wenn der Richter ihn dazu auffordert, sich zu Wiederherstellungsklagen zu äußern, die bereits eingereicht worden waren zu dem Zeitpunkt, als Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 in Kraft getreten ist, ohne Rücksicht darauf - in der Auslegung des vorliegenden Rechtsprechungsorgans -, ob diese Klagen sich auf Verstöße beziehen, die vor oder ab dem 1. Mai 2000 begangen wurden.

B.6. Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999, so wie er durch das Urteil Nr. 14/2005 des Hofes vom 19. Januar 2005 teilweise für nichtig erklärt worden ist, lautet wie folgt:

« Zusätzlich zu der Strafe kann das Gericht anordnen, den Ort wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder die rechtswidrige Verwendung einzustellen und/oder Bau- oder Anpassungsarbeiten durchzuführen und/oder einen Geldbetrag in Höhe des Mehrwertes, den das Gut durch den Verstoß erhalten hat, zu zahlen. Dies geschieht auf Antrag des Städtebauinspektors oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, auf deren Gebiet die Arbeiten, Verrichtungen oder Änderungen im Sinne von Artikel 146 ausgeführt wurden. Wenn diese Verstöße [...] begangen wurden, ist eine vorherige gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik erforderlich ».

B.7.1. Die in der fraglichen Bestimmung vorgesehene Möglichkeit des Richters, noch die Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik zu beantragen, beruht auf den gleichen Gründen, die Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 zugrunde liegen, nämlich die Kohärenz der Wiederherstellungspolitik.

Es gehört zur Ermessensbefugnis des Dekretgebers, in Bezug auf die Raumordnung die Wahl der Wiederherstellungsmaßnahme der hierfür als die geeignetste angesehene Instanz zu überlassen. Er muss dabei jedoch die Artikel 10 und 11 der Verfassung einhalten.

B.7.2. Selbst wenn angenommen werden kann, dass der Dekretgeber es als notwendig erachtet hat, im Hinblick auf die Kohärenz der Wiederherstellungspolitik den Wiederherstellungsklagen eine Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik vorangehen zu lassen, kann der Richter diese Stellungnahme selbstverständlich erst ab dem Zeitpunkt, ab dem der Hohe Rat tatsächlich strukturiert ist, beantragen. Die neue Regelung über die vorangehende Stellungnahme kann erst zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, an dem der Hohe Rat eingesetzt und seine Geschäftsordnung genehmigt worden ist.

B.7.3. Wenn der Dekretgeber eine Änderung der Politik als notwendig erachtet, kann er außerdem den Standpunkt vertreten, dass diese Änderung der Politik mit sofortiger Wirkung durchgeführt werden muss, und ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung liegt nur vor, wenn die Übergangsregelung zu einem Behandlungsunterschied führt, für den keine vernünftige Rechtfertigung besteht.

B.7.4. Somit konnte der Dekretgeber sich gemäß seiner ursprünglichen Zielsetzung, nämlich die Gewährleistung einer guten Raumordnung, dafür entscheiden, das Klagerecht des Städtebauinspektors oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums unangetastet zu lassen.

Es ist kennzeichnend für die Beschaffenheit der Dekretsänderung, dass für Klagen, die vor dem 16. Dezember 2005 eingereicht wurden, keine vorangehende Stellungnahme angefordert werden kann. Wenn für Wiederherstellungsklagen, die vor dem 16. Dezember 2005 eingereicht, im Hauptverfahren vor dem Strafrichter jedoch nach dem 16. Dezember 2005 behandelt werden, der Strafrichter noch die Möglichkeit hat, eine Stellungnahme des Hohen Rates einzuholen, ist es vernünftig gerechtfertigt, dass diese Stellungnahme weder vorher erteilt wird, noch verpflichtend ist. Zunächst kann die Stellungnahme nicht vorher erteilt werden, und sodann hat ein Urteil über die Sachdienlichkeit einer Klage keine Daseinsberechtigung mehr, weil die Klage bereits anhängig ist und außerdem davon auszugehen ist, dass die klagende Verwaltung diese Untersuchung durchgeführt hat.

B.7.5. Gleichzeitig ist zu bemerken, dass Artikel 198*bis* des Dekrets vom 18. Mai 1999 ebenfalls einem Ziel des Verfahrensablaufs dient. Der Richter muss die Möglichkeit, die Stellungnahme beantragen zu können, gegen die Notwendigkeit abwägen, diese Stellungnahme einzuholen, um über die konkrete Streitsache entscheiden zu können.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 198*bis* des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, eingefügt durch Artikel 11 des Dekrets vom 4. Juni 2003, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. April 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts